

§ 21: Objektive Strafbarkeitsbedingungen und Strafausschließungsgründe

I. Objektive Bedingungen der Strafbarkeit

Als Tatbestandsannex gibt es bei einigen Delikten auch außerhalb des Unrechtstatbestands stehende objektive Bedingungen der Strafbarkeit. Ihre Verwirklichung ist zwar materielle Voraussetzung der Strafbarkeit eines Verhaltens, auf diese Merkmale müssen sich aber weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit beziehen. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass der Gesetzgeber das im Tatbestand beschriebene Verhalten zwar als Unrecht erachtet, ein Strafbedürfnis aber nur dann für gegeben sieht, wenn eine weitere Bedingung erfüllt ist (*Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 212).

Die wichtigsten objektiven Strafbarkeitsbedingungen sind:

- Eintritt der schweren Folge bei der Beteiligung an einer Schlägerei (§ 231 StGB)
- Begehung einer rechtswidrigen Tat im Vollrausch (§ 323a StGB)
- Zusammenbruch beim Bankrott (§ 283 StGB)
- Mit der h.M. sind auch die §§ 3 ff. StGB (Strafanwendungsrecht) als **objektive (Vor-)Bedingungen der Strafbarkeit** einzuordnen. Der Zusatz „Vor“ ergibt sich daraus, dass die §§ 3 ff. StGB nicht als Anhängsel des Tatbestands geprüft werden (= Tatbestandsannex). Da sie über die Anwendbarkeit des Straftatbestandes überhaupt entscheiden, steht ihre Prüfung vielmehr an erster Stelle der Deliktsprüfung, mithin

vor dem Tatbestand (siehe zum Ganzen *Satzger*, Internationales und Europäisches Strafrecht, 9. Auflage 2020, § 5 Rn. 7).

Bsp.: Der Täter ist auch dann wegen Beteiligung an einer Schlägerei nach § 231 StGB strafbar, wenn sich sein Vorsatz nur darauf bezog, an einer Schlägerei beteiligt zu sein, ohne dass er auch den Tod oder die schwere Körperverletzung wollte oder ihm insoweit ein Fahrlässigkeitsvorwurf gemacht werden könnte.

Die Berechtigung objektiver Strafbarkeitsbedingungen bedarf mit Blick auf das Schuldprinzip einer kritischen Analyse. Insbesondere bei § 323a StGB wird bestritten, dass allein das Sich-Berauschen als solches eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren rechtfertigen kann. Denn ein folgenloser Rausch sei sozial toleriert, der Handelnde verhalte sich hier rechtskonform. Das Sich-Berauschen allein könne also noch nicht als strafwürdiges Unrecht gedeutet werden.

Wenn aber auch die sog. Rauschtat den Unrechtsgehalt des Tatbestandes mitbestimmen soll, muss wegen des Schuldprinzips irgendeine Schuldbeziehung des Täters zur Rauschtat bestehen. *Roxin/Greco* AT I § 23 Rn. 9 fordern daher mit guten Gründen, dass der Täter hinsichtlich der Rauschtat zumindest fahrlässig gehandelt haben müsse. Das bedeutet, er muss die Tat vorhergesehen haben können (zur Problematik s. *Arth. Kaufmann* JZ 1963, 425 ff. [noch zu § 330a a.F. StGB]). Die überwiegende Ansicht verzichtet auf einen derartigen Konnex.

II. Persönliche Ausnahmen von der Strafbarkeit

Liegen Unrecht und Schuld vor, so ist der Täter i.d.R. zu bestrafen. Es gibt aber Ausnahmen, bei denen eine gesetzliche Sonderregelung aus streng personenbezogenen Gründen eine Strafe **ausschließt** oder **aufhebt**. Diese Sonderregelungen nennt man persönliche Strafausschließungs- und Strafaufhebungsgründe. Sie unterscheiden sich durch eine zeitliche Komponente (dazu sogleich). „Persönlich“ bringt dabei ihre Eigenschaft zum Ausdruck, dass sie nur dem Tatbeteiligten zugutekommen, in dessen Person sie vorliegen. Warum der Gesetzgeber solche persönlichen Ausnahmen von der Strafbarkeit gemacht hat, hat verschiedene Gründe:

- kriminalpolitische Zweckmäßigkeitserwägungen (z.B. § 24 StGB)
- Rücksichtnahme auf eine notstandsähnliche Konfliktsituation (z.B. bei § 258 VI StGB)

1. Strafausschließungsgründe

Strafausschließungsgründe sind solche Umstände, deren Vorliegen **von vornherein** zur Straflosigkeit führt und die schon bei Tatbegehung vorgelegen haben müssen, z.B. §§ 36, 173 III, 257 III, 258 V, VI StGB.

2. Strafaufhebungsgründe

Strafaufhebungsgründe sind dagegen Umstände, die erst **nach Tatbegehung** eintreten und eine somit zunächst schon begründete Strafbarkeit mit rückwirkender Kraft wieder beseitigen, z.B. §§ 24, 31 StGB sowie die tätige Reue bei bestimmten Delikten, z.B. § 306e StGB.

III. Strafeinschränkungsgründe; Zulässigkeit der Strafverfolgung

1. Absehen von Strafe

In einigen Fällen stellt es das Strafgesetz in das pflichtgemäße Ermessen des Gerichts, ob es aufgrund bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen von Strafe absehen oder die Strafe mildern will. So kann das Gericht nach § 60 StGB unter den dort niedergelegten Voraussetzungen von Strafe absehen. Das StGB kennt viele derartige Vorschriften, z.B. §§ 46a, 142 IV, 157, 158 StGB.

2. Voraussetzungen und Hindernisse der Strafverfolgung

Verfahrensrechtlicher Art sind Strafverfolgungsvoraussetzungen wie der Strafantrag und die Genehmigung des Bundestages im Falle des Art. 46 II GG sowie die Strafverfolgungshindernisse wie etwa die Verjährung. Strafantragserfordernisse finden sich in zahlreichen Vorschriften, z.B. §§ 123 II, 194, 230, 247 StGB. Ihr Fehlen stellt ein Strafverfolgungshindernis dar, wirkt sich aber nicht auf die materiell-rechtliche Strafbarkeit aus.

IV. Der Irrtum über strafausschließende Umstände

Wie der Irrtum über strafausschließende Umstände zu beurteilen ist, wird uneinheitlich gesehen.

- Die h.M. (BGHSt 23, 281; *Welzel* Das deutsche Strafrecht, 11. Aufl. 1969, S. 357) stellt allein auf die objektive Lage ab, so dass die Vorstellungen des Täters komplett irrelevant sind.
 - ✚ Persönliche Strafausschließungsgründe stehen außerhalb von Unrecht und Schuld und brauchen vom Vorsatz nicht umfasst werden.
 - *Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 784 schlägt eine Differenzierung vor: Soweit der Strafausschließungsgrund staatspolitischen Belangen (z.B. bei § 36 StGB) diene oder auf kriminalpolitischen Zweckmäßigkeitserwägungen (z.B. bei 173 III StGB) beruhe, sei der Irrtum unbeachtlich. Ein Irrtum sei dagegen beachtlich, wenn der Strafausschließungsgrund eine notstandsähnliche Motivationslage oder einen verminderten Schuldgehalt der Tat berücksichtige (z.B. § 258 VI StGB).
 - ✚ Es macht für den Täter keinen Unterschied, ob der durch die Tat Begünstigte tatsächlich ein Angehöriger des Täters ist oder ob der Täter dies nur glaubt; der Täter befindet sich (subj.) gleichermaßen in der seelischen Konfliktsituation, der das Gesetz hier Rechnung tragen will.
- Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bietet auch das Problemfeld *Irrtum über tatsächliche Voraussetzungen eines persönlichen Strafausschließungsgrundes*:
<http://strafrecht-online.org/problemfelder/at/irrtum/strafausschluss/strafausschliessungsgrund/>

Literatur:

Satzger, Die persönlichen Strafausschließungsgründe und die Relevanz darauf bezogener Irrtümer, Jura 2017, 649 ff.

V. Der Irrtum über Strafverfolgungsvoraussetzungen

Nach allgemeiner Ansicht (BGH NJW 1963, 57; *Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 790; *Sch/Sch/Sternberg-Lieben/Schuster* § 16 Rn. 36) ist im Bereich der Strafverfolgungsvoraussetzungen und -hindernisse allein auf die obj. Sachlage abzustellen.

So ist z.B. ein Irrtum über das Angehörigenverhältnis bei § 247 StGB irrelevant. Das folgt bereits aus dem Telos der gesetzlichen Regelung: Der Gesetzgeber wollte mit der Ausgestaltung des Haus- und Familiendiebstahls als absolutes Antragsdelikt (§ 247 StGB) keinesfalls einer besonderen Motivationslage des Täters gerecht werden. Vielmehr ging es ihm darum, bei einem Diebstahl unter Angehörigen das Strafverfolgungsrecht des Staates nicht mit aller Macht durchzusetzen, um den Familienfrieden nicht zu gefährden (BGH NJW 1963, 57, 58). Diese besondere Situation innerhalb der Familie gilt es auch dann zu beachten, wenn sich erst nach der Tat herausstellt, dass sich die gestohlene Sache im Eigentum eines Angehörigen befindet. Der Irrtum des Täters ist deshalb unbeachtlich.

Wiederholungs- und Vertiefungsfragen

- I. Gehören objektive Bedingungen der Strafbarkeit zum objektiven Tatbestand?
- II. Jemand denkt irrtümlich, er würde die Strafvereitelung zugunsten eines Angehörigen begehen. Relevanz?